



LEHRVERTRAG

für die Berufsjägerlehre

Zwischen dem anerkannten Lehrbetrieb
vertreten durch
einerseits und dem Jagdpraktikanten
bei Minderjährigen durch seinen gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund)
Wohnort geboren am
andererseits, wird hiermit nachstehender

LEHRVERTRAG

im Sinne der Ausbildungsordnung der Salzburger Jägerschaft für die Berufsausbildung des hauptberuflichen Jagdschutzpersonals abgeschlossen:

§ 1

Vor- und Zuname
Wohnort
geboren am in Staatsbürgerschaft:
tritt am beim Lehrbetrieb
als

JAGDPRAKTIKANT

ein.
Anerkannter Lehrberechtigter ist
Wohnort
Die Lehrzeit dauert drei Jahre (§ 6 Berufsjägerausbildungsordnung).

§ 2

Die ersten drei Monate der Lehrzeit, also die Zeit vom bis,
gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis vom Inhaber des Lehrbetriebes und vom Lehrling (im Falle seiner Minderjährigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter) ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann. Nach Ablauf der Probezeit wird das Lehrverhältnis endgültig.

Nach Eintritt der Endgültigkeit des Lehrverhältnisses kann dieses vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden.

Solche sind insbesondere auf Seiten

a) des Lehrberechtigten, wenn

1. ein Grund eintritt, der die Beerdigung als Jagdschutzorgan unzulässig macht;
2. sich der Lehrling für die Berufsjägerlaufbahn als ungeeignet erweist;
3. wenn die Eintragung in die Lehrlingsliste auf Grund unwahrer Angaben erfolgt ist;
4. Umstände bekannt werden, welche die Eintragung in die Lehrlingsliste bei rechtzeitiger Kenntnis verhindert hätten;
5. der Lehrling trotz wiederholter Mahnungen die ihm aufgetragenen Obliegenheiten nicht oder nur unwillig oder nachlässig versieht.

- b) des Jagdpraktikanten oder seines gesetzlichen Vertreters, wenn
1. der Lehrbetrieb oder der Lehrberechtigte die Ausbildungspflichten nicht erfüllt;
 2. der Jagdpraktikant nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
 3. Vorgesetzte den Jagdpraktikanten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen, ihn misshandeln oder ihn vor Misshandlung durch Mitbeschäftigte oder Familienangehörige nicht schützen und der Lehrberechtigte nicht Abhilfe schafft;
 4. der Lehrberechtigte wiederholt den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Jagdpraktikanten gesetzlich obliegenden Pflichten nicht nachkommt.

§ 3

Der Jagdpraktikant verpflichtet sich:

1. den Anordnungen des Lehrberechtigten nach bestem Wissen und Können willig und genau nachzukommen und alle ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft auszuführen;
2. auch seinen anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen und die im Betrieb geltende Ordnung streng einzuhalten;
3. die Fachkurse, zu denen er von der Salzburger Jägerschaft einberufen wird, regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die damit gebotenen Möglichkeiten der Berufsausbildung ernstlich auszunutzen.

§ 4

Der Lehrberechtigte bzw. Lehrbetrieb ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Jagdpraktikant:

1. sorgfältig angeleitet und überwacht wird;
2. mit allen für den Beruf notwendigen und im Betrieb vorkommenden Arbeiten vertraut gemacht wird;
3. nur mit Aufgaben beschäftigt wird, die seinen Körperkräften angemessen sind und er auf die Berufsjägerprüfung entsprechend vorbereitet wird;
4. zur Arbeitsamkeit, zur Berufsfreude und zu guten Sitten angeleitet wird;
5. die für die Berufsausbildung vorgesehenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich besucht und dass ihm die hierfür notwendige Zeit eingeräumt wird;
6. auf die Gefahren der Arbeit und insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam gemacht wird.

§ 5

Bezüglich der Praktikantenentschädigung, Verköstigung und Wohnung werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- a) während der Lehrzeit werden die kollektivvertraglich festgesetzten Löhne bezahlt;
- b) bei Teilnahme an Fachkursen, mit Ausnahme an forstlichen Ausbildung gemäß § 2 BJG Abs. 1 lit. g, werden dem Jagdpraktikanten neben den Reisekosten acht Stunden pro Tag des tariflichen Lohnes vergütet, sofern die Reise-, Verpflegs- und Unterkunftskosten nicht anderweitig getragen werden;
- c)

Für das Lehrverhältnis und die Ausbildung des Jagdpraktikanten gelten die Bestimmungen der Ausbildungsordnung der Salzburger Jägerschaft für die Berufsausbildung des hauptberuflichen Jagdschutzpersonals sowie darüber hinaus das Gutsangestelltengesetz und der Gutsangestelltenkollektivvertrag.

....., den

 (Bestätigung des Lehrbetriebes und
 Unterschrift des Lehrberechtigten)

 (Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
 des minderjährigen Jagdpraktikanten)

 (Unterschrift des Jagdpraktikanten)

Vorstehender Lehrvertrag wird hiermit genehmigt.

Stegenwald, am

Salzburger Jägerschaft
 Der Landesjägermeister